

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde ausdrücklich diese Bedingungen. Abweichungen sind nur rechtswirksam wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Auftragsbestätigungen sind sofort nach Erhalt zu kontrollieren. Sofern innerhalb von 5 Tagen kein Bescheid

erfolgt, sind die aufgeführten Spezifikationen verbindlich. Diese Bedingungen gelten ab sofort und ersetzen alle bisherigen Allgemeinen Lieferbedingungen.

Irrtümer und Druckfehler bei Preisen und technischen Angaben, sowie Modelländerungen bleiben vorbehalten.

2. Preise

Die in unseren Unterlagen aufgeführten Preise können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden. Die Preise verstehen sich ab unseren Lagern oder ab Lieferwerk. Bei Camionlieferungen durch eigenen Zustelldienst verstehen sie sich franko Baustelle ohne Ablad. Eventuell anfallende Mehrkosten für Schnellgut, Postexpress, sperrige Güter, usw.

werden dem Besteller verrechnet. Verpackung, Mehrwertsteuer, LSVA sowie Versicherung sind in den Preisen nicht inbegriffen und werden auf den Rechnungen separat, offen ausgewiesen. Bei Lieferungen unter CHF 100.- erfolgt ein Kleinmengenzuschlag von CHF 20.-.

3. Abbildungen, Eigenschaften und technische Bedingungen

Diese sind unverbindlich. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. In besonderen Fällen sind verbindliche Massskizzen zu verlangen. Der Kunde hat uns über die funktionstechnischen Be-

dingungen des Anlagesystems zu unterrichten, sofern diese von unseren allgemeinen Empfehlungen abweichen. Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben ausschliesslich unser Eigentum.

4. Lieferzeit

Der Liefertag wird nach bester Voraussicht so genau wie möglich angegeben und eingehalten. Er kann jedoch nicht garantiert werden. Wir sind berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen seitens des Kunden nicht erfüllt werden. Entschädigungsansprüche oder Auftragsannullierungen wegen

verspäteter Lieferung können nicht angenommen werden. Bei Camionlieferungen besteht keinerlei Anspruch auf Entschädigungen seitens des Kunden, wenn vereinbarte Ankunftszeiten nicht eingehalten werden können. Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Liefertag nicht abgenommen, sind wir berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern.

5. Versand- und Transportbedingungen

Wir sind in der Wahl des Transportmittels frei. Bahnlieferungen erfolgen franko Schweizer Talbahnstation, Camionsendungen durch uns, oder einen Zustelldienst, franko Baustelle ohne Ablad. Wenn die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Kunde rechtzeitig den Ablieferungsort zu bestimmen. Für Lieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen werden die Verpackungs- und Versandkosten in Rechnung gestellt. Mehrkosten des Transportes hat der Käufer zu tragen, wenn diese durch seine Sonderwünsche (Express, spez. Ankunfts-

zeiten usw.) verursacht werden. Ausdrücklich in Rechnung gestellte und spezifizierte Verpackungen und Transportmittel werden gutgeschrieben, sofern diese innert Monatsfrist in einwandfreiem Zustand franko Lieferwerk zurückgeschickt werden. Beanstandungen wegen Transportschaden müssen sofort nach deren Entdecken durch den Kunden bei Bahn, Post oder beim Spediteur schriftlich angebracht werden. Der Ablad ist Sache und Risiko des Kunden.

6. Rücknahme von Waren

Es ist uns freigestellt, nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden katalogmässige Waren zurückzunehmen, sofern diese bei der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten, in fabrikneuem Zustand, in Originalverpackung und nicht älter als 1 Jahr sind. Eine Verpflichtung zur Rücknahme besteht jedoch nicht. Die Rücksendung ist mit dem Lieferschein franko an den

vereinbarten Ort zurückzuschicken. Von einer Gutschrift werden normalerweise 25% als Prüfgebühr und Umtriebsentschädigung abgezogen. Dazu kommen allfällige Instandstellungskosten und die bezahlte Hinfracht falls die Lieferung franko erfolgte. Noch nicht erteilte Gutschriften berechtigen nicht, Zahlungen zurückzuhalten.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

7. Prüfung / Mängelrüge

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware sofort nach Erhalt zu prüfen. Waren, die nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, sind durch den Kunden innerhalb von 8 Tagen vom Empfang an gerechnet, schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Reklamationen wegen Transportschäden durch einen Logistikdienstleister müssen sofort dort angebracht werden, da sonst jede Haftung abgelehnt wird. Für Schäden, die beim Abladen entstehen, wird

ausdrücklich jede Haftpflicht abgelehnt.

Eine nicht fristgemässe Mängelrüge führt überdies zur Verwirkung der Gewährleistungspflicht (Garantiepflicht) des Lieferanten.

Beim Empfang nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Kunde zu rügen sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefrieten gemäss Ziff. 8. Mängelrügen heben die Zahlungsfrist nicht auf.

8. Garantiefrieten/Dauer und Beginn

Die Garantie dauert für Solar-Flachkollektoren 5 Jahre, für alle übrigen Produkte 2 Jahre, jeweils ab Liefertag gerechnet. Sondergarantiezeiten für einzelne Produkte bleiben vorbehalten. Wird innerhalb der ersten 12 Monate, ab Liefertag gerechnet, durch uns eine Betriebsprobe mit Abnahmeprotokoll durchgeführt, verlängert sich die Garantiezeit für Wärmeerzeuger und Wassererwärmer um die Zeitspanne zwischen Lieferung und Betriebsprobe,

durch unseren Servicetechniker.

Für nachgelieferte Waren im Sinne der Erfüllung von Garantieleistungen gemäss Ziffer 9 gelten wiederum die Basisgarantiefrieten gemäss Ziffer 8. Nicht verlängert wird jedoch die Frist für die Teile der ursprünglich gelieferten Ware, welche keine Mängel aufweisen. In keinem Fall erstreckt sich unsere Garantie über die Garantiefrieten unseres Lieferanten hinaus. Die obigen Fristen gelten analog für verdeckte Mangel.

9. Garantieleistungen

Die Garantie erstreckt sich auf die in unseren Katalogen angegebenen Leistungen, auf die bestätigten Leistungen und die mängelfreie Beschaffenheit der Waren.

Wir erfüllen unsere Garantieverpflichtung, indem wir nach eigener Wahl defekte Waren bzw. Teile kostenlos reparieren oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellen. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere auf Minderung oder Wandelung, für Auswechslungskosten des Kunden, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.) u. a.

Wenn aber aus zwingenden terminlichen Gründen (Notfall) die Auswechslung oder Reparatur von defekten Teilen durch

den Kunden vorgenommen werden muss, übernimmt der Lieferant nur nach vorangehender gegenseitiger Absprache die nachzuweisenden Kosten nach den branchenüblichen Regieansätzen. Auswechslungen im Ausland sind von dieser Regelung nicht erfasst. Die Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn wir über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert werden. Die Garantie erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Eingriffe vornehmen.

Es ist Sache des Kunden, dafür zu sorgen, dass die Rahmenbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind. Für Versicherungsschutz gegen allfällige Wasserschäden hat der Installateur selbst zu sorgen.

10. Ausschluss der Garantie

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen, ferner Nichtbeachtung unserer technischen Richtlinien über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit anderer. Von der Garantie ausgeschlossen sind ferner Mängel, welche durch nicht ausgeführte Stillstandswartungen an Ventilatoren, Motoren, Kompressoren, Pumpen, Befeuchter oder Schäden durch Wassereinwirkung entstehen.

Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (z.B. Ölbrennerdüsen, Dichtungen, Stopfbüchsen usw.) ebenso Betriebsstoffe (z. B. Kältemittel usw.).

Im weiteren sind ausgeschlossen: Schäden, verursacht durch Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern, Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen,

Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind, ferner Schäden, die durch unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. entstehen.

Sollten uns übersandte Unterlagen, aufgrund deren ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung abgegeben wurde, nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, so hat der Kunde alle erforderlichen Änderungen an der Anlage zu eigenen Lasten zu tragen.

Die Garantie gilt nicht bei periodisch oder längerdauernder Entleerung der Anlage, bei Betrieb mit Dampf oder bei Zugabe von Stoffen zum Heizungswasser, welche auf Materialien in der Anlage und Dichtungen aggressiv wirken können. Ebenfalls ausgeschlossen sind Garantieansprüche bei Schlammablagerungen in den Heizkörpern oder anderen Anlageteilen und bei zeitweiser oder ständiger Sauerstoffeinschleppung in die Anlage.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

11. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht speziell abgemacht und bestätigt gilt der Zahlungstermin: 30 Tage netto ab Fakturadatum.
Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten.
Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche

Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.
Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins berechnet.
Es steht uns zu, die Auslieferung pender Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder gar den Auftrag zu annullieren.

12. Datenschutzhinweis

Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass wir ausschliesslich zu Geschäftszwecken, ihre personenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung, entsprechend

den Vorschriften des schweizerischen Datenschutzgesetzes, verarbeiten.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist Oberegg AI

Ausgabe: 11-2022

Notizen

